



## „NEBENRECHTE“ VON FREMDENFÜHRERN ZULÄSSIGES UND UNZULÄSSIGES | STAND 2012

Wie alle anderen Gewerbetreibenden auch, haben Fremdenführer bestimmte, nach der GewO zulässige Nebenrechte, die ohne weiteres aufgrund der Stammberechtigung gewerblich ausgeübt werden dürfen.

### Was sind zulässige Nebenrechte ?

- Zunächst ist jeder Fremdenführer berechtigt, ohne weiteres auch Reiseleiterleistungen uneingeschränkt anzubieten.
- Fremdenführer sind ferner dazu berechtigt, Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem eigenen Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie jene Tätigkeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch dazu befugte Gewerbetreibende ausführen lassen. Wenn also z.B. der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Angebotes in einer Fremdenführung besteht, kann der Fremdenführer ein Gesamtangebot (Package) am Markt anbieten, das z.B. auch eine Beförderungsleistung umfaßt; dies unter der Voraussetzung, dass für die Beförderungsleistung, die der Fremdenführer selbst nicht durchführen darf, ein befugter Gewerbetreibender eingeschaltet wird.
- Beachten Sie bitte bei Gesamtaufträgen: Juristisch haftet in diesem Fall der Anbieter nach außen hin (vor allem dem Kunden gegenüber) für das gesamte Angebot, also auch für Fehlleistungen der eingesetzten Subunternehmer (sogenannte Gehilfenhaftung). Sie sollten in diesem Fall überlegen, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen!
- Ferner dürfen auch Fremdenführer - wie alle anderen Gewerbetreibenden - unentgeltlich Getränke an ihre Kunden ausschenken; dafür darf jedoch nicht geworben werden, es dürfen dafür keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

Bei der Ausübung aller Nebenrechte müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Hauptgewerbes erhalten bleiben.

### **Außerhalb der Gewerbeordnung dürfen Fremdenführer zulässigerweise Tätigkeiten ausüben, die eine „neue Selbständigkeit“ (= keine Gewerbeberechtigung erforderlich) darstellen, wie z.B.:**

- Der Selbstverlag des Urhebers:  
Das ist das Recht, selbstgeschaffene Werke zu vermarkten und zu vertreiben. Das heißt, wenn Sie z.B. selbst ein Buch verfasst haben, dürfen Sie dieses auch ohne einen Verlag selbst verlegen, vermarkten und verkaufen. Beachten Sie aber bitte, dass Sie, wenn Sie z.B. im Rahmen einer beauftragten Tour im Reiseautobus selbstgeschaffene Werke vertreiben, dafür die vorherige Einwilligung Ihres Auftraggebers einholen sollten.

- Tätigkeiten als Künstler. Sie dürfen z.B. einer Gruppe im Rahmen einer Führung ein Musikstück zum Besten geben.
- Das Anbieten von nichtreglementierten Kursen und Schulungen (Workshops).  
Achtung: Reglementiert sind z.B. die Tätigkeiten von Tanzschulen oder Skischulen.

### **Welche Tätigkeiten sind beispielsweise anderen Gewerben vorbehalten und dürfen von Fremdenführern nicht selbst durchgeführt werden?**

- Alle Tätigkeiten der gewerblichen Personenbeförderung: Fremdenführer dürfen daher mit dem eigenen Fahrzeug ohne einschlägige Gewerbeberechtigung weder Transfers durchführen, noch sonst Gäste selbst befördern, auch nicht im Rahmen einer Stadtrundfahrt. Beachten Sie bitte, dass Sie sich dies falls einerseits strafbar machen und zusätzlich im Falle eines Unfalles keinerlei Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug bzw. die transportierten Gäste besitzen.
- Tätigkeiten der Reisebüros (Planung, Durchführung und Vermittlung von Reisen inklusive Verkauf von Fahrkarten für Verkehrsmittel, Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung). Wiener Fremdenführer dürfen an ihre Gäste lediglich Fahrkarten für die öffentlichen Verkehrsmittel in Wien verkaufen (inklusive den Bereich des VOR).
- Die Tätigkeiten der Kartenbüros: Besorgung, Vermittlung und Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art. Sollten hingegen Fremdenführer selbst als Veranstalter auftreten, dürfen sie für die eigene Veranstaltung auch Karten verkaufen – z.B. ein Fremdenführer veranstaltet ein Konzert oder eine Theateraufführung.
- Die gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen und Getränke an Gäste über das oben angeführte Nebenrecht hinaus.

**Wenn Sie zu all dem noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit an die Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe, Wirtschaftskammer Wien.**

#### **Kontakt:**

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe  
Geschäftsführer Mag.Dr. Klaus Christian Vögl  
1010 Wien, Judenplatz 3-4  
T 01/514 50 Dw 4212 | Fax 01/514 50 Dw 4216  
E klaus.voegl@wkw.at | W [www.freizeitbetriebe-wien.at/guides](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/guides)